

Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

(2) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung bzw. zu erteilten Zulässigkeitserklärungen oder Ausnahmegenehmigungen (einschl. Auflagen und Bedingungen) stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde auf Kosten des Betroffenen die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

#### § 9

Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

#### § 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes in Kraft.

Trier, den 30. August 1966  
Landratsamt Trier  
als untere Naturschutzbehörde  
gez.: Dr. Braun-Friderici

**Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Osburger Hochwald“ vom 30.08. 1966 ist im Geltungsbereich der Landesverordnung über den „Naturpark Saar-Hunsrück“ vom 14.02. 1980 außer Kraft getreten**